

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 27. November 1981

198. Stück

508. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinden Stockenboi, Paternion, Weißenstein, Villach und Treffen
509. Kundmachung: Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen, Emblem und Flagge der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

508. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinden Stockenboi, Paternion, Weißenstein, Villach und Treffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 10 Tauern Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Stockenboi, Paternion, Weißenstein, Villach und Treffen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 151,700 nächst der Ortschaft Mauthbrücken, verläuft sodann in Hanglage südwestlich der Ortschaften Kamering, Aifersdorf, Paternion und Nikelsdorf und erreicht nach Überquerung des Weißenbaches die Anschlußstelle „Feistritz an der Drau“, umfährt in der Folge die Ortschaften Pogöriach, Neuffernitz, Kellerberg, Stadelbach (diese durch den Kroislerwand Tunnel), Töplitsch und Weißenbach im Südwesten, führt anschließend zur Anschlußstelle „Villach/West“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 100 Drautal Straße, überquert dann die B 100 Drautal Straße, die Drau, die Bahnlinie der ÖBB Bleiburg—Innichen und die Ferndorfer Landesstraße Nr. 37 nächst der Ortschaft Oberwollanig. Die Trasse umfährt in der Folge die Stadt Villach im Norden durch den Oswaldiberg Tunnel, überquert nördlich von St. Ruprecht bei Villach die B 94 Ossiacher Straße und die Bahnlinie der ÖBB Amstetten—Tarvis, unterfährt sodann die Ossiachersee Südufer Landesstraße Nr. 49 und endet östlich der Ortschaft Landskron bei Plan-km 181,420 = km 2,1 der Spur 100 des mit Verordnung vom 20. September 1974, BGBl. Nr. 598, im Zuge der A 2 Süd Autobahn festgelegten Knoten Villach (A 2/A 10/A 11).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen „Feistritz an der Drau“ und „Villach/West“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Stockenboi, Paternion, Weißenstein, Villach und Treffen (jeweils für den Bereich der betroffenen Gemeinde) aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

509. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1981 betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen, das Emblem und die Flagge der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die in der Anlage angeführten Bezeichnungen in vier Sprachen, die Abkürzungen der Bezeichnungen, das Emblem in zwei Ausführungsformen sowie die Flagge der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Staribacher

1. Bezeichnungen

Französisch	ORGANISATION INTERNATIONALE DE POLICE CRIMINELLE
Englisch	INTERNATIONAL CRIMINAL POLICE ORGANIZATION
Spanisch	ORGANIZACION INTERNACIONAL DE POLICIA CRIMINAL
Arabisch	المنظمة الدولية للشرطة الجنائية

2. Abkürzungen der Bezeichnungen

Französisch u. Spanisch	O.I.P.C. — INTERPOL
Englisch	I.C.P.O. — INTERPOL
Arabisch	م.د.ش.ج. انترپول
Englisch, Französisch u. Spanisch	INTERPOL
Arabisch	انترپول

3. Emblem



b)



4. Flagge





BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.